

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1957	Nummer 134
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 11. 1957, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes. S. 2377. — RdErl. 28. 11. 1957, Neue Paßbehörden. S. 2392.
VI. Gesundheit: RdErl. 28. 11. 1957, Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Impfschädengesetz. S. 2399.

C. Innenminister. VI. Gesundheit: — F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 28. 11. 1957, Änderung der Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz. S. 2400.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 11. 1957, Geltendmachung von Erstattungsforderungen nach § 75 RJWG. S. 2400.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 —
I C 1/15—20.31

Auf Grund des § 33 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ergehen im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 6:

Zu Absatz 1

1. Absatz 1 bestimmt den Umfang der Aufgaben, die von den Beschußausschüssen zu erledigen sind. Beschußsachen sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Vereinfachungsgesetzes nur die Verwaltungsangelegenheiten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Damit sind alle entgegenstehenden Zuständigkeitsbestimmungen gegenstandslos geworden, und zwar
 - a) sämtliche früheren Zuständigkeitsregelungen, die den Beschußausschüssen Aufgaben zugewiesen haben,
 - b) diejenigen Zuständigkeitsvorschriften, nach denen Behörden für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten im einfachen Verwaltungsverfahren zuständig waren, soweit diese Aufgaben in der Anlage 1 genannt sind,
 - c) diejenigen Zuständigkeitsvorschriften, nach denen die Verwaltungsgerichte für den Erlass von Verwaltungsakten zuständig waren (sog. ursprüngliche Verwaltungstreitsachen), soweit diese Verwaltungsakte nunmehr nach der Anlage 1 von den Beschußausschüssen zu erlassen sind.
2. Die Zuständigkeitsänderung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ein, soweit nicht § 32 Abs. 1 und 4 für die bei den Beschußausschüssen der Landkreise und den Verwaltungsgerichten anhängen

gigen Verfahren etwas anderes bestimmen (vgl. Nr. 36 der Verwaltungsvorschriften).

3. Maßgebend für die Zuständigkeit der Beschußausschüsse sind die in der Anlage 1 in der mit „Rechtsgrundlage“ überschriebenen Spalte aufgeführten Rechtsvorschriften. Die dritte Spalte enthält nur eine „kurze“, also keine erschöpfende Darstellung der gesetzlichen Aufgaben.

Außer den in der Anlage 1 aufgeführten, sind Beschußsachen diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche nach Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu Beschußsachen erklärt werden. Wegen der hierdurch erforderlich werdenden Ergänzungen des Beschußsachenverzeichnisses siehe Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 2

4. Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Verwaltungsangelegenheiten, die bisher von den Beschußausschüssen entschieden worden, jedoch nach Abs. 1 nicht mehr Beschußsachen sind. Die Zuständigkeit ergibt sich insoweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes allein aus der Anlage 2. Maßgebend für die Abgrenzung der einzelnen in das einfache Verwaltungsverfahren überführten Verwaltungsangelegenheiten sind die in der mit „Rechtsgrundlage“ überschriebenen Spalte aufgeführten Rechtsvorschriften. Die Zuständigkeit für diese Verwaltungsangelegenheiten kann durch spätere Gesetze und Rechtsverordnungen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung geändert werden. Darüber hinaus können spätere Gesetze und Rechtsverordnungen auch die in der Anlage 1 enthaltenen Verwaltungsangelegenheiten dem einfachen Verwaltungsverfahren zuweisen. Die Zuständigkeitsänderungen, die sich aus späteren Gesetzen und Rechtsverordnungen für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Verwaltungsangelegenheiten ergeben, werden durch Rechtsverordnung des Innenministers bekanntgegeben.
5. Durch die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen vom Beschlußverfahren in das einfache Verwaltungsverfahren wird auch das Rechtsmittelverfahren wesentlich geändert. Die nunmehr im einfachen

Verwaltungsverfahren zu treffenden Entscheidungen können, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, nicht mehr unmittelbar, sondern erst, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat, mit der Klage im Verwaltungsprozeß angefochten werden (§ 44 MRVO 165). Eine als Voraussetzung der Klage gesetzlich vorgesehene Beschwerde tritt an die Stelle des Einspruchs (§ 49 Abs. 1 MRVO 165). Die Beschwerde ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 OBG in allen Fällen Klagevoraussetzung, in denen den örtlichen oder den Kreis-Ordnungsbehörden nach der Anlage 2 Aufgaben zugewiesen sind (Nr. 4 bis 9, 12 bis 15, 18 bis 35, 44 bis 48, 53, 56, 57, 127 bis 129).

6. Damit durch die Verlagerung von Aufgaben in das einfache Verwaltungsverfahren nicht eine zusätzliche Belastung der obersten Landesbehörden eintritt, bestimmt Abs. 2 Satz 2, daß gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten, für die nach der bisherigen Rechtslage die Beschlüssausschüsse zuständig waren, nur der Einspruch und anschließend die Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden kann. Das gilt jedoch nicht, soweit gegen diese Entscheidungen die Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist. Insoweit verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Wegen des Wegfalls der Beschwerde gegen Entscheidungen der Beschlüssausschüsse vgl. § 24 Abs. 4 und Nr. 30 der Verwaltungsvorschriften, wegen der Beseitigung des Rekursverfahrens § 26 und Nr. 32 der Verwaltungsvorschriften.

Zu § 7:

Zu Absatz 1

7. Vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes waren Beschlüssausschüsse bei den Bezirksregierungen sowie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Aus Absatz 1 ergibt sich, daß

- a) die Bezirksbeschlüssausschüsse aufzulösen und
- b) bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern Beschlüssausschüsse einzurichten sind.

Mit der Einrichtung von Beschlüssausschüssen in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern soll durch orts-nähere Entscheidung eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn alle Anträge beschleunigt behandelt werden, und zwar auch dann, wenn nur einzelne vorliegen sollten. Eine Entscheidung über eine Beschlußangelegenheit darf somit nicht deshalb verzögert werden, weil noch nicht mehrere Punkte zur Tagesordnung anstehen. Eine zügige Behandlung einzelner Beschlußangelegenheiten wird sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, wenn die Beschlüssausschüsse so zusammengesetzt werden, daß ihre Mitglieder mit denen häufiger tagender Ausschüsse identisch sind. Auf diese Weise wird es ohne weiteres möglich sein, auch eine Tagesordnung des Beschlüssausschusses, die nur aus einem oder wenigen Punkten besteht, ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand zu erledigen.

8. Durch Verordnung des Innenministers wird noch vor Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt werden, daß die bei der Wohnungszählung am 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen ist. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die hiernach Beschlüssausschüsse zu bilden haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften im einzelnen aufgeführt. Die noch zu verkündende Verordnung wird spätestens mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nächsten Volkszählung der Bevölkerungsentwicklung angepaßt werden.

9. Der Umfang der Aufgaben, die den Beschlüssausschüssen zugewiesen sind, ist unterschiedlich je nachdem, ob der Beschlüssausschuß bei einer kreisfreien Stadt, einer amtsfreien Gemeinde oder einem Amt mit mindestens 20 000 Einwohnern, oder bei einem Landkreis eingerichtet ist. Er ergibt sich im einzelnen aus der Anlage 1.

Zu Absatz 2

10. Die Mitgliederzahl des Beschlüssausschusses ist in Grenzen variabel gehalten, damit den unterschiedlichen Verhältnissen der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl und der Zusammensetzung des Rates, Rechnung getragen werden kann. Für jedes Mitglied muß ein Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl weiterer Stellvertreter ist zulässig. Damit der Beschlüssausschuß jederzeit beschlußfähig ist (§ 17), empfiehlt es sich, für den Vorsitzenden zwei Stellvertreter zu wählen.

11. Daraus, daß die Mitglieder des Beschlüssausschusses und ihre Stellvertreter gemäß Satz 3 Ehrenbeamte derjenigen Körperschaft sind, von der der Beschlüssausschuß eingerichtet ist, ergibt sich folgendes:

- a) Die Eigenschaft als Ehrenbeamter wird nicht bereits mit der Wahl, sondern erst durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „als Ehrenbeamter“ enthalten sein müssen (§ 7 LBG). Die Ernennungsurkunde ist auszuhändigen, bevor das Mitglied oder der Stellvertreter seine Tätigkeit im Beschlüssausschuß aufnimmt. Sie ist bei Mitgliedern der Beschlüssausschüsse der Gemeinden und Ämter, sofern die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft, vom (Amts-)Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied, bei Mitgliedern der Beschlüssausschüsse der Landkreise vom Landrat oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Kreistagsmitglied zu unterzeichnen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 und 3 GO, § 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- b) Die Mitglieder der Beschlüssausschüsse und ihre Stellvertreter haben einen Diensteid zu leisten, dessen Wortlaut sich aus Artikel 80 der Landesverfassung und § 69 des Landesbeamtengesetzes ergibt. Bis zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nimmt in Landkreisen der Landrat und in Gemeinden und Ämtern der (Amts-)Bürgermeister den Eid ab.
- c) Für die Mitglieder der Beschlüssausschüsse und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften des LBG mit den in § 185 a. a. O. bezeichneten Maßgaben sowie der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter. Die Einleitungsbehörde und die Dienstvorgesetzten für die Mitglieder der Beschlüssausschüsse sind durch § 32 Abs. 1 Buchst. c) und § 116 Abs. 2 Nr. 1 DONW i. d. F. des § 1 Nr. 21 Buchst. a) und b) des Ersten Vereinfachungsgesetzes bestimmt.

Zu Absatz 3

12. Zu den Geschäften des Beschlüssausschusses gehören sämtliche Verwaltungshandlungen, die für die Vorbereitung der Spruchfähigkeit des Beschlüssausschusses erforderlich sind, soweit nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses zuständig ist (§ 12) sowie sämtliche Handlungen, die der Bekanntgabe von Entscheidungen und schriftlichen Verfügungen des Beschlüssausschusses dienen. Hierzu zählen insbesondere die Entgegennahme des Antrages, die Aufforderung an den Antragsteller zur Vervollständigung offensichtlich fehlender Unterlagen (§ 8 Abs. 3), die Bereitstellung des Sitzungsraumes, die Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Bestellung des Protokollführers (§ 19 Abs. 1) sowie Ladungen, Benachrichtigungen und die Veranlassung von Zustellungen (§ 22). Mit der Erledigung der Geschäfte des Beschlüssausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte ebenso wie mit seinen sonstigen Geschäften (§ 53 Abs. 1 Satz 1 der GO) Beamte oder Angestellte beauftragen. Die Einrichtung einer besonderen Geschäftsstelle für Beschlüsssachen wird sich in aller Regel erübrigen. Wegen der Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten sowie der von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten in der mündlichen Verhandlung vgl. Nr. 22 der Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 4

13. Für die Wahl des Beschlüssausschusses und seines Vorsitzenden, die Pflichten der Mitglieder und ihre Entschädigung, die Zusammensetzung des Beschlüssausschusses aus Mitgliedern der Vertretung und anderen wählbaren Bürgern gelten gemäß Abs. 4 die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Das gilt jedoch nur, soweit die Vorschriften über das Beschlußverfahren nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder sich aus der sachlich unabhängigen Stellung des Beschlüssausschusses (§ 20 Abs. 3) nicht etwas anderes ergibt. So dürfen die allgemeinen Richtlinien, die der Rat (§ 41 Abs. 3 Satz 1 GO) und der Kreistag (§ 32 Abs. 2 LKrO) für die Arbeit der Ausschüsse aufstellen können, nicht den für das Beschlußverfahren geltenden Vorschriften entgegenstehen. Sie dürfen auch nicht der sachlichen Entscheidung vorgreifen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse ergeben sich ebenfalls in erster Linie aus dem Ersten Vereinfachungsgesetz. Für eine Regelung durch den Rat (§ 42 Abs. 1 Satz 1 GO) bzw. durch den Kreistag (§ 32 Abs. 3 Satz 1 LKrO) ist somit nur Raum, soweit das Erste Vereinfachungsgesetz nicht selbst eine Regelung trifft.

Zu § 8:

Zu Absatz 1

14. Bei den Verwaltungsangelegenheiten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, handelt es sich zum größten Teil um solche, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes im Beschlußverfahren erledigt worden sind. In diesen Fällen ergibt sich der Antragsberechtigte meist bereits aus den bisherigen besonderen gesetzlichen Vorschriften, d. h. entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder aus der Natur des Antragsbegehrens. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) und b) gelten somit fast ausschließlich für die Verwaltungsangelegenheiten der Anlage 1, die vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes im einfachen Verwaltungsverfahren oder auf Klage einer Behörde im Verwaltungsprozeß entschieden wurden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Fälle:

1. Zurücknahme der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen usw. nach § 33 Abs. 3 der GewO (Anlage 1 Nr. 1),
2. Zurücknahme der Erlaubnis zum Stadthausierhandel für Deutsche nach § 42 b Abs. 2 GewO (Anlage 1 Nr. 3),
3. Zurücknahme der nach § 44 a Abs. 1 GewO erforderlichen Legitimationskarte (Anlage 1 Nr. 5),
4. Zurücknahme von Genehmigungen usw. der in § 53 GewO aufgeführten Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Fälle der §§ 30 und 36 GewO (Anlage 1 Nr. 6),
5. Zurücknahme des Wandergewerbescheines für Deutsche nach § 58 GewO (Anlage 1 Nr. 7),
6. Zurücknahme der Erlaubnis zum Mitführen von Personen beim Wandergewerbe nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GewO (Anlage 1 Nr. 9),
7. Zurücknahme der Erlaubnis zum Erwerb von unedlen Metallen nach § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (Anlage 1 Nr. 25),
8. Zurücknahme des Legitimationsscheines für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften und Bildwerken nach § 43 Abs. 2 GewO (Anlage 1 Nr. 32),
9. Widerruf der öffentlichen Bestellung als Versteigerer nach § 24 der Preußischen Versteigererbestimmungen — PrVB — (Anlage 1 Nr. 33),
10. Zurücknahme der öffentlichen Bestellung als Versteigerer nach § 17 PrVB (Anlage 1 Nr. 34),

Zu 1 bis 10:

In diesen Fällen ist gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a) die Genehmigungsbehörde antragsberechtigt.

11. Untersagung der in § 35 GewO aufgeführten Gewerbearten (Anlage 1 Nr. 2),

12. Untersagung des Stadthausierhandels nach § 42 b Abs. 3 Satz 2 und 3 GewO (Anlage 1 Nr. 4),

13. Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 59 Nr. 1—3 GewO (Anlage 1 Nr. 8),

14. Untersagung der Beschäftigung von Hilfspersonen beim Handel mit unedlen Metallen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 UMG (Anlage 1 Nr. 26),

15. Schließung von Einzelhandelsverkaufsstellen nach § 8 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels (Anlage 1 Nr. 28),

16. Untersagung der Reisevermittlung nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung (Anlage 1 Nr. 29).

Zu 11 bis 16:

In diesen Fällen ist gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b) die örtliche Ordnungsbehörde antragsberechtigt.

Zu Absatz 2

15. Der Antrag ist grundsätzlich bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen. In der Regel werden nur bei Einhaltung dieser Voraussetzungen etwaige Fristen für die Antragstellung vorgesehene gesetzliche Fristen gewährt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für den Fall, daß der Antrag bei der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt anstelle des an sich zuständigen Landkreises gestellt wird. In diesen Fällen ist auch die amtsfreie Gemeinde oder das Amt zur Entgegennahme des Antrages berechtigt. Durch die rechtzeitige Einreichung des Antrages bei diesen Behörden werden etwaige Fristen ebenfalls gewährt. Die amtsfreie Gemeinde oder das Amt hat den Antrag unverzüglich dem zuständigen Landkreis zuzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabennachricht zu erteilen.
16. In allen Fällen, in denen der Antrag bei einer Behörde eingereicht wird, die weder für die Entscheidung noch für die Entgegennahme (Nr. 15 der Verwaltungsvorschriften) zuständig ist (z. B. Regierungspräsident), ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben und der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen.

Zu Absatz 3

17. Liegt der Antrag der Behörde vor, deren Beschlußausschuß für die Entscheidung zuständig ist, so sollte der Hauptverwaltungsbeamte — unbeschadet der nach § 12 dem Vorsitzenden obliegenden Vorbereitung der Entscheidung — dafür sorgen, daß der Antrag, bevor er dem Beschlußausschuß weitergereicht wird, möglichst allen Formerfordernissen entspricht (vgl. Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften).

Zu § 10:

Zu Absatz 3

18. In den Fällen der Nr. 1 und 2, in denen die Zuständigkeit mehrerer Beschlüssausschüsse in Betracht kommt, ist dem Beschlußausschuß der Vorzug zu geben, dessen Bezirk von der Entscheidung am stärksten berührt wird.
19. Zweifelhaft im Sinne der Nr. 3 ist die Zuständigkeit nicht bereits dann, wenn zwischen den Beteiligten infolge unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage Streit über die örtliche Zuständigkeit besteht, sondern nur dann, wenn sie sich unter Zugrundelegung des wahren Sachverhalts und bei richtiger Rechtsanwendung an Hand der Absätze 1 und 2 nicht bestimmen läßt. Wird die Aufsichtsbehörde um Bestimmung der Zuständigkeit gebeten, obwohl die Zuständigkeit nicht zweifelhaft ist, so kann sie lediglich Aufklärung über die Rechtslage geben.

Zu § 12:

Zu Absatz 2

20. Bei den von dem Vorsitzenden anzustellenden Erhebungen haben sämtliche Behörden die erforderliche Amtshilfe zu leisten (Artikel 35 des Grundgesetzes). Hierzu gehört auch die Vernehmung von Personen, die ihren Aufenthaltsort in größerer räumlicher Ent-

fernung vom Sitz des Beschlüssausschusses haben. Die ersuchte Behörde hat jedoch die Vernehmung abzulehnen, wenn sie in dem Verfahren selbst Beteiligte ist.

Zu § 17:

21. Für die Beschlußfähigkeit des Beschlüssausschusses ist allein § 17 maßgebend. § 34 Abs. 2 GO und § 26 Abs. 2 LKrO, nach denen der Rat bzw. der Kreistag, wenn er zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig ist, sind nicht anzuwenden.

Zu § 18:

Zu Absatz 3

22. Der Hauptverwaltungsbeamte sowie die von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten haben gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 ein Anhörsrecht. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß der Hauptverwaltungsbeamte oder seine Beauftragten, die auf Grund der Geschäftsführung für den Beschlußausschuß (s. Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften) über besondere Sachkenntnisse verfügen, dem Beschlußausschuß durch sachverständige Ausführungen eine zutreffende Beurteilung der Sach- und Rechtslage ermöglichen. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil die Anwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten oder seiner Beauftragten bei der Beratung und Beschlußfassung gemäß § 20 Abs. 1 nicht zulässig ist.

Zu § 20:

Zu Absatz 1

23. Die Tatsache, daß der Hauptverwaltungsbeamte und seine Mitarbeiter nicht an der Beratung des Ausschusses teilnehmen dürfen, darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß der fachliche Rat dieser Personen für die Beschlußfassung ohne Bedeutung sei. Insoweit wird auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 22:

Zu Absatz 1

24. Die Bescheide des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse des Beschlüssausschusses sind unverzüglich und sämtlichen Beteiligten möglichst gleichzeitig zuzustellen. Die Zustellung zu verzögern, weil Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Bescheides oder Beschlusses und deshalb über die Pflicht zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde bestehen, ist in keinem Falle gerechtfertigt.

Zu Absatz 2

25. Die besonderen Vorschriften des Ersten Vereinfachungsgesetzes über das Verfahren bei Bescheiden des Vorsitzenden und Beschlüssen des Beschlüssausschusses, die das Recht verletzen, gehen den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 39, 106, 108) und der Landkreisordnung (§§ 31 und 46 i. Verb. mit § 108 GO) vor. An die Stelle der Pflicht zur Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten tritt die Pflicht zur Berichterstattung an die Kommunalaufsichtsbehörde. Nur mit Rücksicht auf diese Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten ist von einer Verpflichtung zur Zustellung aller Beschlüsse des Beschlüssausschusses an die Aufsichtsbehörde abgesehen worden.

Zu § 23:

Zu Absatz 2

26. Hiernach richtet sich auch in Zukunft die Gebührenssetzung nach dem Gebührentarif der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) /19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261), soweit darin Gegenstände geregelt werden, die auch in Zukunft im Beschlußverfahren zu behandeln sind.

Zu § 24:

Zu Absatz 1 Satz 1

27. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in der Regel auf Grund der Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten, ob sie gegen den Bescheid oder Beschluß Klage erhebt. Ein Klagerecht steht der Aufsichtsbehörde jedoch gegen jeden Bescheid oder Beschluß zu. Sie kann also auch dann Klage erheben, wenn sie auf andere Weise als durch eine Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten von einer rechtswidrigen Entscheidung eines Beschlüssausschusses erfährt. Die Klagebefugnis der Aufsichtsbehörde soll nicht dazu führen, daß bei klarer Rechtslage die Rechtskraft der Entscheidungen des Beschlüssausschusses verzögert wird. Die Aufsichtsbehörde soll deshalb für alle Sachgebiete, die das öffentliche Interesse nicht oder nur in geringem Maße berühren, sowie für diejenigen Angelegenheiten, in denen sich auf Grund ständiger Rechtsprechung eine einheitliche Praxis der Beschlußausschüsse gebildet hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beschlußausschuß auf ihr Klagerecht verzichten. Mit der Verzichtserklärung ist jedoch der Vorbehalt zu verbinden, daß das Klagerecht für die betreffenden Sachgebiete und Angelegenheiten insgesamt oder teilweise wieder auflebt, wenn die Verzichtserklärung in gleicher Form und unter Aufführung der betreffenden Sachgebiete widerrufen wird. Mit dem Eingang des Widerrufs beim Beschlußausschuß ist die Aufsichtsbehörde befugt, in den einschlägigen Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, Klage zu erheben. Vor der Abgabe der generellen Verzichtserklärung ist die Zustimmung des zuständigen Fachministers einzuholen.

Zu Abs. 1 Satz 1

28. Außer den Bestimmungen über die Klage der Aufsichtsbehörde enthält das Erste Vereinfachungsgesetz keine Vorschriften über das Klagerecht. Die Befugnis zur Erhebung der Klage richtet sich vielmehr nach den besonderen hierfür geltenden Vorschriften. Daraus ergibt sich folgendes:

- a) Gegen einen Bescheid oder Beschluß ist, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, in der Regel unmittelbar die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig. Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Beschwerde zulässig war, sind nicht mehr anzuwenden (§ 24 Abs. 4). Ist nach früherem Reichsrecht, das Bundesrecht geworden ist, die Beschwerde zulässig, so ist die Beschwerde nicht Klagevoraussetzung; sie kann jedoch erhoben werden. Auf die Zulässigkeit einer solchen Wahlbeschwerde braucht in der Rechtsmittelbelehrung nicht hingewiesen zu werden.
- b) Wer außer der Aufsichtsbehörde klageberechtigt ist, regelt sich nach allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften. Klageberechtigt ist nur, wer durch die Entscheidung des Beschlüssausschusses in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 23 Abs. 1 MRVO 165). Die Ordnungsbehörde ist allein durch die Tatsache, daß der Beschlußausschuß nicht ihrem Antrag gemäß entscheidet, nicht in ihren Rechten beeinträchtigt. Es ist vielmehr allein Sache der Aufsichtsbehörde, das öffentliche Interesse durch Anfechtung rechtswidriger Entscheidungen vor den Gerichten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 geltend zu machen. Wird die Gebietskörperschaft jedoch in eigenen Rechten (z. B. Wasser-, Fischereirecht oder Ersatz von Fürsorgekosten) beeinträchtigt, so ist sie gegen rechtswidrige Entscheidungen des Beschlüssausschusses selbständig klageberechtigt.

Zu Absatz 3

29. Falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, wird es sich in der Regel empfehlen, den Hauptverwaltungsbeamten mit der Vertretung des Landkreises oder der Gemeinde im gerichtlichen Verfahren zu beauftragen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatz 3 Satz 2 darf der Hauptverwaltungsbeamte jedoch nicht bevollmächtigt wer-

den, falls die Aufsichtsbehörde klagt, da in diesen Fällen der Hauptverwaltungsbeamte in der Regel nach § 22 Abs. 2 eingeschaltet ist.

Im übrigen regelt Absatz 3 lediglich die Frage, wer die Stellung des Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wahrnimmt. Das Recht der hiernach mit der Vertretung des Beschlüssausschusses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beauftragten Person, z. B. einem Rechtsanwalt, eine Prozeßvollmacht gemäß § 42 Abs. 1 MRVO Nr. 165 zu erteilen, wird hierdurch nicht berührt.

Z u A b s a t z 4

30. § 24 Abs. 4, der die Anwendbarkeit von landesrechtlichen Beschwerdeverfahren ausschließt, gilt nur für die Verwaltungsangelegenheiten, die nach der Anlage 1 Beschlußsachen sind. Soweit dagegen frühere Beschlußangelegenheiten in das einfache Verwaltungsverfahren überführt worden sind (Anlage 2 des Gesetzes) ist § 24 Abs. 4 nicht anwendbar. Eine gegen solche Entscheidungen landesrechtlich vorgesehene Beschwerde ist nach wie vor zulässig, es sei denn, daß sie sich gegen einen Verwaltungsakt des Regierungspräsidenten richten würde (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Soweit hiernach die förmliche Beschwerde erhoben werden kann, ist sie gemäß § 49 Abs. 1 MRVO 165 nunmehr Klagevoraussetzung, weil § 44 Abs. 2 MRVO 165, der für das Beschwerdeverfahren entsprechend gilt, auf die in das einfache Verwaltungsverfahren überführten Angelegenheiten keine Anwendung findet. Wegen des Wegfalls des Rekursverfahrens vgl. Nr. 32 der Verwaltungsvorschriften.

Z u § 25:

Z u A b s a t z 2

31. Die Zurückhaltung von Urkunden ist nur wegen des Nichteintritts von aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB sowie wegen der Nichterfüllung der Gebühren- und Erstattungsforderungen gerechtfertigt. In einem Bescheid oder Beschluß enthaltene auflösende Bedingungen oder Zeitbestimmungen rechtfertigen dagegen nicht die Zurückhaltung von Urkunden. Das gleiche gilt für Auflagen, d. h. für solche in einem Bescheid oder Beschluß enthaltene Zusätze, die den Inhaber des durch den Beschlüssauschluß erteilten Rechts zwar zur Vornahme einer Handlung verpflichten, die Wirksamkeit des erteilten Rechts jedoch nicht beeinflussen.

Z u § 26:

32. Die Vorschriften über das Rekursverfahren sind durch § 26 für das Land Nordrhein-Westfalen in vollem Umfange unanwendbar geworden. Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sind auch in sämtlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden, für die nach Bundesrecht eine entsprechende Anwendung vorgeschrieben ist. Hieraus ergibt sich, daß in allen Fällen, in denen bisher das Verfahren gemäß §§ 20 und 21 GO durchzuführen war, die allgemeinen Bestimmungen der MRVO 165 anzuwenden sind. Demnach ist nunmehr auch in diesen Fällen

- a) soweit sie nach der Anlage 1 im Beschlußverfahren zu entscheiden sind, unmittelbar die Klage (§ 44 MRVO 165),
- b) soweit sie im einfachen Verwaltungsverfahren zu entscheiden sind, der Einspruch (§ 44 Abs. 1 a. a. O.) oder, falls es besonders gesetzlich vorgeschrieben ist, gemäß § 49 a. a. O. die Beschwerde (siehe insbesondere § 27 OBG) und anschließend die Klage

zulässig. Ergänzend sind bis zur Neufassung die bisher für das Rekursverfahren geltenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 (HMBl. S. 123) anzuwenden, soweit nicht die Außerkraftsetzung der §§ 20, 21 GO entgegensteht. In den Fällen, in denen nach Bundesrecht die Beschwerde zulässig ist und für das Beschwerdeverfahren einzelne Vorschriften der §§ 20, 21 GewO entsprechend anzuwenden sind (z. B. §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metal-

len), bleibt das Beschwerderecht bestehen und lediglich die entsprechende Anwendung der einzelnen Vorschriften der §§ 20, 21 GewO entfällt.

33. Die Befugnis, nach § 120 d GewO Verfügungen zur Durchführung der in §§ 120 a und 120 c GewO enthaltenen Grundsätze zu erlassen, wird durch § 26 nicht berührt. Zuständig zum Erlaß dieser Verfügungen sind nach § 1 Buchst. e der Verordnung über die Zuständigkeit der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden vom 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171) die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die staatlichen Gewerbeärzte als staatliche Sonderordnungsbehörden. Für den Erlaß dieser Verfügungen gilt § 120 d Abs. 1 bis 3 GewO; für das Verfahren sind die Vorschriften der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 (HMBl. S. 123) weiter anwendbar. Nicht mehr anwendbar ist lediglich § 120 d Abs. 4 GewO, der sich mit der Beschwerde gegen Verfügungen nach Abs. 1 befaßt. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung der Vorschriften über Rechtsmittel gegen ordnungsbehördliche Verfügungen erreicht werden. Die Rechtsmittel gegen Verfügungen nach § 120 d Abs. 1 GewO sind in Zukunft aus dem OBG zu entnehmen (§ 12 Abs. 2 OBG).

Hiernach wird an der Befugnis der Gewerbeunternehmer, gegen Verfügungen nach § 120 d Abs. 1 GewO Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zu erheben, nichts geändert. Die Beschwerdebefugnis richtet sich nach § 27 OBG. Die Verwaltungsvorschriften zu § 120 d Abs. 4 GewO (insbesondere die preußische Ausführungsanweisung hierzu) sind, soweit die Bestimmungen des OBG nicht entgegenstehen, auch für das gemäß § 27 OBG eingeleitete Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Die in § 120 d Abs. 4 GewO vorgesehene förmliche Beschwerde der Berufsgenossenschaft entfällt dagegen in Zukunft, da die Berufsgenossenschaft ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht befugt ist, Beschwerde nach § 27 OBG zu erheben. Die Berufsgenossenschaft hat jedoch die Möglichkeit, eine formlose Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Verfügungen, die bisher mit der förmlichen Beschwerde nach § 120 d Abs. 4 GewO angefochten wurden, beim Regierungspräsidenten zu erheben. Da auch nach bisherigem Recht die Berufsgenossenschaft nicht befugt war, gegen die Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, ändert sich sachlich an dem Verhältnis der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht nichts. Der Regierungspräsident wird nach wie vor berufen sein, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht zu bereinigen. Die Verpflichtung der Gewerbeaufsichtsämter, die nach § 120 d Abs. 1 GewO erlassenen Verfügungen den zuständigen Berufsgenossenschaften zuzuleiten, bleibt also — unbeschadet der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung nach § 871 RVO — unberührt. Soweit sich die Verwaltungsvorschriften zu § 120 d Abs. 4 GewO mit der förmlichen Beschwerde der Berufsgenossenschaft befassen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

Z u § 28:

Z u A b s a t z 1

34. Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist im Regelfalle des Abs. 1 Satz 1 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Vereinfachungsgesetzes das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950. Nach vor Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes wird eine Verordnung des Innenministers ergehen, nach der die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung, maßgebende Einwohnerzahl ist

- a) für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen,
- b) für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
- c) für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde,
- d) für die Bestimmung der Paßbehörden.

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung 20 000 und mehr Einwohner haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften aufgeführt.

Zu § 30:

35. Die in § 30 aufgeführten Verwaltungsangelegenheiten, die bis zum Jahre 1933 von den Beschlüssausschüssen wahrgenommen worden sind, wurden in der Praxis des Landes Nordrhein-Westfalen auch nach Wiedereinrichtung der Beschlüssausschüsse im einfachen Verwaltungsverfahren erledigt. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis ist vom OVG Münster in mehreren Urteilen bestätigt worden. Neuerdings ist jedoch in der Rechtswissenschaft die Auffassung vertreten worden, daß für die im § 30 aufgeführten kommunalaufsichtlichen Aufgaben entsprechend dem bis 1933 bestehenden Rechtszustand die Beschlüssausschüsse zuständig seien. § 30 soll die dadurch entstandenen Zweifel beseitigen. Er enthält somit in erster Linie eine gesetzliche Bestätigung der bisherigen Praxis, die jedoch insoweit auch eine Verlagerung von Zuständigkeiten enthält, als die im Buchst. a) genannten Aufgaben in kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern nunmehr vom Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde anstelle des bisher zuständigen Regierungspräsidenten wahrzunehmen sind.

Zu § 32:

Zu Absatz 1

36. Grundsätzlich gehen anhängige Verfahren mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die nach der gesetzlichen Neuregelung zuständigen Verwaltungsbehörden über. Dieser Grundsatz gilt sowohl für anhängige Verwaltungsverfahren als auch — hinsichtlich der Sachlegitimation — für anhängige Verwaltungsprozesse. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält Absatz 1. Die Ausnahme betrifft nur die Verwaltungsangelegenheiten, die bei Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes bei den Beschlüssausschüssen der Landkreise anhängig waren und nunmehr nach der Anlage 1 den Beschlüssausschüssen der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern übertragen sind. Dagegen gehen am 1. Januar 1958 auf die nunmehr zuständigen Stellen über:
- a) sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, die bisher im einfachen Verwaltungsverfahren entschieden wurden und die nunmehr nach der Anlage 1 Beschlüsssachen sind,
 - b) sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, die bisher im Beschlußverfahren entschieden wurden und die nunmehr nach der Anlage 2 im einfachen Verwaltungsverfahren zu erledigen sind, ohne Rücksicht darauf, ob für diese Aufgaben bisher die Bezirks- oder die Beschlüssausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig waren.

Zu Absatz 3

37. Mit der Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen vom 23. Juni 1948 (vgl. § 34 Nr. 7 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) ist auch die Institution des Vertreters des öffentlichen Interesses in Beschlüsssachen entfallen. In allen anhängigen Prozessen, in denen der VOI Klage erhoben hatte, übernimmt der Regierungspräsident dessen Rechte und Pflichten. Er ist insoweit Prozeßrechtsnachfolger des VOI und somit an dessen vorausgegangene prozessuale Erklärungen gebunden, soweit sie nicht widerrufen sind.
38. Der Vertreter, den der Regierungspräsident in den Fällen, in welchen auch die Zuständigkeit des Bezirksbeschlüssausschusses auf ihn übergegangen ist, zu bestellen hat, ist nicht Prozeßbevollmächtigter des Regierungspräsidenten, sondern selbständige Partei. Er ist an Weisungen des Regierungspräsidenten nicht gebunden.

Zu § 34:

39. Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 werden folgende RdErl. aufgehoben, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:
1. Vfg. d. MdI. v. 13. 2. 1924 (MBliV. S. 175)
betr. Gebühren und bare Auslagen im Beschlußverfahren.
 2. RdErl. d. MdI. v. 23. 1. 1925 (MBliV. S. 53)
betr. Gebühren im Beschlußverfahren.
 3. RdErl. d. MdI. v. 23. 8. 1933 (MBliV. S. 987)
betr. Einlegung der Revision durch den Bezirksausschußvorsitzenden.
 4. RdErl. d. MdI. v. 25. 8. 1933 (MBliV. S. 1003)
betr. Wahrung von Ordnung und Würde in den Sitzungen der Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden.
 5. RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1948 (n.v. — I — 16 Nr. 1725/48 —)
betr. Verordnung Nr. 141, Zuständigkeiten in Beschlüsssachen.
 6. RdErl. d. Innenministers 24. 8. 1948 (MBI. NW. S. 381)
betr. Mustergeschäftsordnung für die Beschlüssausschüsse in den Land- und Stadtkreisen (mit Änderung: RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951).
 7. RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1948 (n.v. — I-16 Nr. 1725/48 —)
betr. Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen; hier: Niederschrift über die Besprechung v. 30. 9. 1948.
 8. RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1948 (n.v. — I-16 Nr. 4364/48 —)
betr. Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen v. 23. 6. 1948 sowie Mustergeschäftsordnung für die Beschlüssausschüsse in den Land- und Stadtkreisen.
 9. RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1948 (MBI. NW. S. 693)
betr. Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen v. 23. Juni 1948.
 10. RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1948 (MBI. NW. S. 669)
betr. Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen vom 23. Juni 1948.
 11. RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1948 (n.v. — I-16 Nr. 4364/48 —)
betr. Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen v. 23. 6. 1948 sowie Mustergeschäftsordnung für die Beschlüssausschüsse in den Land- und Stadtkreisen (Erläuterungen im Nachgang zum Erlaß v. 9. 11. 1948).
 12. RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1949 (n.v. — I-16 Nr. 109/49 —)
betr. Kosten der bei den Regierungspräsidenten eingerichteten Geschäftsstellen der Regierungsbezirksausschüsse (Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen v. 23. Juni 1948).
 13. RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1949 (n.v. — I-16 Nr. 200/49 —)
betr. Verordnung Nr. 141, Zuständigkeit in Beschlüsssachen; hier: Nachgang zum Erlaß v. 18. 1. 1949 — I-16 Nr. 109/49.
 14. RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1949 (n.v. — I-16 Nr. 109/49 —)
betr. Kosten der bei den Regierungspräsidenten eingerichteten Geschäftsstellen der Regierungsbezirksausschüsse. Verteilungsmaßstab. Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen.

15. RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1949 (MBI. NW. S. 1037)
betr. Unzuständigkeit der Beschlußausschüsse in Kommunalangelegenheiten.
16. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 (MBI. NW. S. 65)
betr. Vertreter des öffentlichen Interesses in Beschlusssachen — Aktenvorlage —.
17. RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1950 (n.v. — I-16 Nr. 1638/49 —)
betr. Unzuständigkeit der Beschlußausschüsse für Genehmigungen nach § 77 KAG.
18. RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1950 (MBI. NW. S. 738)
betr. Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses beim Verbandsbeschlußausschuß.
19. RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1950 (n.v. — I-17-56 Nr. 1295/50 —)
betr. Zuständigkeit der Beschlußausschüsse; hier: Genehmigung von Marktstandsgeldordnungen (§§ 68 GewO u. 130 ZG).
20. RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 (MBI. NW. S. 721).
betr. Verfahren in Beschlusssachen.
21. RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1951 (n.v. — I-18-13 Nr. 1202/51 —)
betr. Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses in Beschlusssachen; hier Bezeichnung: „Der Regierungspräsident als Vertreter des öffentlichen Interesses in Beschlusssachen“.
22. RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1952 (MBI. NW. S. 81)
betr. Entschädigung der Mitglieder der Beschlußausschüsse.
23. Nr. 9 und 10 des RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1952 (n.v. — I-18-32 Nr. 475/50 —)
betr. Rechtsstellung und Tätigkeit der ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Landesverwaltungsgerichten (Verzichtserklärung in Beschlußverfahren pp.).
24. RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1953 (MBI. NW. S. 325; hierzu Berichtigung: MBI. NW. S. 616)
betr. Bestätigungen von Ortssatzungen auf Grund der §§ 12 bis 15 des Gesetzes betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561).
25. RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1954 (n.v. — I-17-33 Nr. 1725/48 —)
betr. Teilnahme des Vertreters des öffentlichen Interesses in Beschlusssachen an den Beratungen der Beschlußausschüsse.
26. RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1954 (n.v. — I-17-32 Nr. 1438/52 —)
betr. Kosten der bei den Regierungspräsidenten eingerichteten Geschäftsstellen der Bezirksbeschlußausschüsse.
27. RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1954 (n.v. — I-17-56 Nr. 1725/48 —)
betr. Mustergeschäftsordnung für die Beschlußausschüsse in den Stadt- und Landkreisen (zu §§ 9, 9a, 11, 18, 24).
28. RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1954 (n.v. — I-17-32 Nr. 1438/52 —)
betr. Kosten der bei den Regierungspräsidenten eingerichteten Geschäftsstellen der Bezirksbeschlußausschüsse (Auszahlungsanordnung Rechnungsjahr 1953).

Anlage zum RdErl. d. Innenministers
v. 28. 11. 1957 — I C 1/15—20.31

**Amtsfreie Gemeinden und Ämter
mit mindestens 20 000 Einwohnern nach der vom
Stat. Landesamt auf den 30. Juni 1957
fortgeschriebenen Wohnbevölkerung**

Regierungsbezirk Aachen

Lk. Aachen

Alsdorf, Stadt
Eschweiler, Stadt
Stolberg (Rhld.), Stadt

Lk. Düren

Düren, Stadt

Lk. Erkelenz

Hückelhoven-Ratheim

Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Ubach-Palenberg

Regierungsbezirk Arnsberg

Lk. Altena

Altena, Stadt
Plettenberg, Stadt
Werdohl, Stadt
Lüdenscheid, Amt

Lk. Arnsberg

Arnsberg, Stadt
Neheim-Hüsten, Stadt

Ennepe-Ruhr-Kreis

Ennepetal, Stadt
Gevelsberg, Stadt
Hattingen, Stadt
Schwelm, Stadt
Blankenstein, Amt
Volmarstein, Amt

Lk. Iserlohn

Hohenlimburg, Stadt
Letmathe, Stadt
Menden, Stadt
Schwerte, Stadt
Hemer, Amt

Lk. Lippstadt

Lippstadt, Stadt

Lk. Siegen

Ferndorf, Amt
Netphen, Amt
Weidenau, Amt

Lk. Soest

Soest, Stadt

Lk. Unna

Unna, Stadt
Pelkum, Amt
Rhynern, Amt
Unna-Kamen, Amt

Regierungsbezirk Detmold

Lk. Bielefeld

Brackwede, Amt
Heepen, Amt

Lk. Büren

Salzkotten-Boke, Amt

Lk. Detmold

Detmold, Stadt

Lk. Halle (Westf.)

Halle, Amt (Westf.)

Lk. Herford

Ennigloh, Amt
Herford-Hiddenhausen, Amt
Löhne, Amt

Lk. Lemgo

Lemgo, Stadt

Lk. Lübbecke

Rahden, Amt

Lk. Minden

Minden, Stadt
Hausberge a. d. Porta, Amt
Rehme, Amt
Windheim, Amt

Lk. Paderborn
Paderborn, Stadt
Neuhaus, Amt
Lk. Wiedenbrück
Gütersloh, Stadt
Verl, Amt

Regierungsbezirk Düsseldorf

Lk. Dinslaken
Dinslaken, Stadt
Voerde (Niederrhein)
Walsum
Lk. Düsseldorf-Mettmann
Hilden, Stadt
Mettmann, Stadt
Ratingen, Stadt
Velbert, Stadt
Angerland, Amt
Lk. Kempen-Krefeld
Dülken, Stadt
Lk. Kleve
Kleve, Stadt
Lk. Moers
Homberg (Ndrh.), Stadt
Kamp-Lintfort, Stadt
Moers, Stadt
Rheinhausen, Stadt
Rheinkamp
Lk. Rees
Wesel, Stadt
Rhein-Wupper-Kreis
Langenfeld (Rhld.), Stadt
Opladen, Stadt
Wermelskirchen, Amt

Regierungsbezirk Köln

Lk. Bergheim (Erft)
Bergheim (Erft), Amt
Lk. Bonn
Beuel, Stadt
Godesberg, Bad, Stadt
Bornheim, Amt
Duisdorf, Amt
Lk. Köln
Brühl, Stadt
Frechen, Stadt
Hürth
Rondorf
Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Stadt
Rheinisch-Bergischer-Kreis
Bensberg, Stadt
Bergisch Gladbach, Stadt
Porz am Rhein, Stadt
Siegkreis
Siegburg, Stadt

Regierungsbezirk Münster

Lk. Ahaus
Gronau i. W., Stadt
Lk. Beckum
Ahlen, Stadt
Lk. Lüdinghausen
Bockum-Hövel, Stadt
Bork, Amt
Lk. Münster
Greven, Stadt
Sankt Mauritz, Amt
Lk. Recklinghausen
Herten, Stadt
Datteln, Amt
Hervest-Dorsten, Amt
Marl, Amt
Waltrop, Amt
Lk. Steinfurt
Rheine, Stadt
Emsdetten, Stadt
Lk. Tecklenburg
Ibbenbüren, Amt

Neue Paßbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 —
I C 3/13—38.17.30

- I. Gemäß § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290) i. d. F. des § 1 Nr. 24 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nehmen ab 1. Januar 1958 die in der Anlage aufgeführten 346 Landkreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden die Aufgaben der Paßbehörden wahr. Anlage

Der Berechnung der Einwohnerzahl ist die auf Grund des Gesetzes über die Wohnungsstatistik 1956/57 v. 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) zum 30. Juni 1957 fortgeschriebene Bevölkerung zugrunde gelegt worden. Die hierfür nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes erforderliche Verordnung wird rechtzeitig verkündet werden.

Die Landkreise

Arnsberg im Regierungsbezirk Arnsberg,
Ennepe-Ruhr-Kreis im Regierungsbezirk Arnsberg,
Unna im Regierungsbezirk Arnsberg,
Minden im Regierungsbezirk Detmold

werden ab 1. Januar 1958 Aufgaben der Paßbehörden nicht mehr wahrnehmen. Sie haben ausschließlich amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern, so daß ihre Zuständigkeit in Paßangelegenheiten ausnahmslos auf ihre Gemeinden und Ämter übergeht; für eine eigene Zuständigkeit dieser Landkreise in Paßangelegenheiten bleibt kein Raum. Die Aufsichtstätigkeit der Oberkreisdirektoren als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde bleibt hiervon unberührt.

Sofern einzelne Landkreise nur einige wenige amtsfreie Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern haben, werde ich zu gegebener Zeit auch diese Gemeinden und Ämter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 OBG durch Rechtsverordnung zu Paßbehörden bestimmen, wenn es der Vereinfachung dient. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß weitere Landkreise keine Aufgaben mehr als Paßbehörden wahrnehmen.

- II. Ab 1. Januar 1958 nehmen auch Ämter und Gemeinden Paßangelegenheiten wahr, die bisher nicht damit befaßt waren. Ich weise deshalb zur Beachtung auf folgendes hin:

1. Die neuen Paßbehörden haben auf dem Gebiete des Paß- und Sichtvermerkswesens in vollem Umfange die gleichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie den schon bisher zuständigen Paßbehörden obliegen.
2. Der Paß ist ein wichtiger Reise- und Personalausweis, der unter anderem einer Reihe bedeutungsvoller Entscheidungen über die Behandlung der Person des Paßinhabers und seine persönlichen Angelegenheiten dient. Das Paßwesen stellt eine rechtlich und tatsächlich oft schwierig zu beurteilende Materie dar, bei deren Bearbeitung neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen umfangreiche Verwaltungsvorschriften zu beachten sind (s. im einzelnen Nr. 3). Die neuen Paßbehörden haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß ihre Paßdienststellen mit entsprechend befähigtem und zuverlässigem Personal besetzt werden. Es empfiehlt sich, diese Personen möglichst frühzeitig zu bestimmen, damit sie sich schon vor Übernahme ihres Sachgebietes mit den ihnen zufallenden Arbeiten vertraut machen können, so daß bei Eintritt der neuen Zuständigkeitsregelung eine zügige Erledigung aller Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten gewährleistet ist. Für eine gewisse Übergangszeit werden die schon bisher zuständigen Paßbehörden die neuen Paßbehörden mit Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen haben (s. Nr. 9).
3. Für das Paß- und Sichtvermerkswesen sind insbesondere folgende Vorschriften maßgebend:
 - a) Gesetz über das Paßwesen v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) i. d. F. des Gesetzes v. 24. Mai 1956 (BGBl. I S. 435).

- b) Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) i. d. F. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77), der Verordnung v. 12. Mai 1956 (BGBl. I S. 425) sowie der Verordnung v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670).
- c) Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) v. 6. Juli 1953 (BGBl. I S. 493).
- d) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes v. 15. August 1952 (BANz. Nr. 164 und MBl. NW. S. 1562).
- e) Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1956 (MBl. NW. S. 2007) i. d. F. des RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBl. NW. S. 269) sowie die Sammlung der im RdErl. v. 1. 10. 1956 (MBl. NW. S. 2005), Abs. 1, Buchst. a bis h aufgeführten und nicht veröffentlichten Erlasse auf dem Gebiete des Paßwesens (RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1956 — Az.: I C 3 / 13—38.17 —).

Abschriften der Erlasse, die in der unter e) genannten Sammlung zusammengefaßt sind, werde ich nach dem neuesten Stande den neuen Paßbehörden zuleiten. Die übrigen oben genannten Unterlagen haben die neuen Paßbehörden ihren Mitarbeitern in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

4. Auf die Berichtstermine in Abschnitt C „Zu § 4“, Buchst. a, des RdErl. v. 1. 10. 1956 wird besonders hingewiesen.
5. Nach Abschnitt C „Zu § 12“ Absatz 1 und 2 des RdErl. v. 1. Oktober 1956 sind die Paßanträge in der Regel bei den Meldebehörden zu stellen und die Pässe unter Umständen durch sie auszuhändigen. Diese auf § 12 Abs. 1 AVV zum Paßgesetz beruhende Vorschrift bezweckt unter anderem, dem Antragsteller zeitraubende Wege von seinem Wohnsitz zur Paßbehörde, die sich nach der gegenwärtigen Zuständigkeitsregelung oft nicht am Wohnsitz des Antragstellers befindet, zu ersparen. Nach der Delegation der Aufgaben der Paßbehörden auf einzelne kreisangehörige Gemeinden und Ämter erscheint die Einschaltung der Meldebehörden nur noch in den Fällen sinnvoll, in denen Ämter oder Landkreise die Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen. Dabei wird in den Ämtern in der Regel anzustreben sein, die Beantragung und Ausgabe der Pässe unmittelbar am Sitz der Amtsverwaltung vorzunehmen. Die vorgesehene Überprüfung der Paßanträge an Hand der Melderegister bei den Meldeämtern (vgl. „Zu § 15“ a.a.O.) wird hiervon jedoch nicht berührt, so daß die Paßbehörden zu prüfen haben, ob sie aus behördeninternen Gründen für die Entgegennahme der Paßanträge und die Aushändigung der Pässe gleichwohl die Meldeämter einschalten wollen.
6. Durch § 52 Abs. 3 OBG ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Paßbehörden als örtliche Ordnungsbehörden bzw. — soweit die Landkreise zuständig sind — als Kreisordnungsbehörden tätig werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und den Umfang des Weisungsrechts (§§ 7—11 OBG) finden daher auch auf die Gemeinden, Ämter und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Paßbehörden Anwendung. Die Versagung eines PASSES ist in der Form einer Ordnungsverfügung gemäß § 20 OBG vorzunehmen. Hierbei ist vor allem die Formvorschrift des § 20 Abs. 3 OBG zu beachten.
7. Die Paßbehörden haben mit den Ausländer-, Fürsorge-, Jugend-, Justiz-, Melde- und Steuerbehörden sowie mit den Polizeidienststellen ihres Bezirks eng zusammenzuarbeiten (vgl. „Zu § 15“ a.a.O.). Für die Leiter der neuen Paßdienststellen empfiehlt es sich daher, frühzeitig in geeigneter Weise — möglichst durch persönliche Rücksprache — mit den jeweiligen Behördenleitern Verbindung aufzunehmen, um eine von vornherein zügige und reibungslose Zusammenarbeit zu erwirken.

8. Die schon bisher zuständigen Paßbehörden haben sämtliche Einzelvorgänge solcher Personen, für die die neuen Paßbehörden zuständig werden, unverzüglich nach dem 31. Dezember 1957 diesen Behörden zu übersenden. Generalakten und allgemeine Geschäftsvorgänge verbleiben bei den Landkreisen. Soweit sie ganz oder teilweise alle oder einzelne Paßbehörden interessieren, sind von den Akten entsprechende Auszüge für die in Betracht kommenden Paßbehörden zu fertigen.
9. Soweit Landkreise im Hinblick auf die alleinige Zuständigkeit ihrer kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nicht mehr als Paßbehörden tätig werden, bleibt doch der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Aufsicht über die kreisangehörigen Paßbehörden gemäß § 7 Abs. 1 OBG zuständig. Unbeschadet der Entlastung, die die Kreisverwaltungen durch die Delegation der Paßangelegenheiten auf Grund des Ersten Vereinfachungsgesetzes erfahren, ist auf eine intensive Sonderaufsicht in Paßangelegenheiten besonderer Wert zu legen. Diese wird gerade in der Übergangszeit besonders notwendig sein. Die Abhaltung häufigerer Dienstbesprechungen wird sich empfehlen. Darüber hinaus werden die Oberkreisdirektoren den neuen Paßbehörden auch mit Einzelankünften und Ratschlägen sowohl im Hinblick auf die Organisation als auch auf die Auslegung einzelner zweifelhafter Vorschriften zur Hand gehen.
10. Die zu dem RdErl. v. 16. 11. 1954 (s. S. 9 der oben unter Nr. 3 Buchst. e erwähnten Erlaßsammlung) gehörigen Vormerklisten sind beim Bundesminister des Innern angefordert worden. Ich werde sie unverzüglich nach Eingang den neuen Paßbehörden zuleiten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Meldebehörden.

Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957
betr. Neue Paßbehörden — I C 3/13—38.17.30 —

Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

I.

Paßbehörden gemäß § 1 Nr. 24 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189):

Regierungsbezirk Aachen

1. kreisfreie Stadt Aachen
2. **Lk. Aachen**
3. Alsdorf, Stadt
4. Eschweiler, Stadt
5. Stolberg (Rhld.), Stadt
6. Würselen, Stadt
7. Eilendorf
8. Höngen
9. Kohlscheid
10. Merksteine
11. Kornelimünster, Amt
12. **Lk. Düren**
13. Düren, Stadt
14. Langerwehe, Amt
15. **Lk. Erkelenz**
16. Erkelenz, Stadt
17. Hückelhoven-Ratheim
18. Wegberg
19. **Lk. Jülich**
20. Jülich, Stadt
21. Aldenhoven, Amt
22. Linnich, Amt
23. **Lk. Monschau**
24. **Lk. Schleiden**
25. **Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg**

- 26. Übach-Palenberg
- 27. Baesweiler, Amt
- 28. Immendorf-Würm, Amt
(Sitz Immendorf)

Regierungsbezirk Arnsberg

- 29. kreisfreie Stadt Bochum
- 30. kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel
- 31. kreisfreie Stadt Dortmund
- 32. kreisfreie Stadt Hagen
- 33. kreisfreie Stadt Hamm (Westf.)
- 34. kreisfreie Stadt Herne
- 35. kreisfreie Stadt Iserlohn
- 36. kreisfreie Stadt Lüdenscheid
- 37. kreisfreie Stadt Lünen
- 38. kreisfreie Stadt Siegen
- 39. kreisfreie Stadt Wanne-Eickel
- 40. kreisfreie Stadt Wattenscheid
- 41. kreisfreie Stadt Witten
- 42. **Lk. Altena**
- 43. Altena, Stadt
- 44. Plettenberg, Stadt
- 45. Werdohl, Stadt
- 46. Halver, Amt
- 47. Kierspe, Amt
- 48. Lüdenscheid, Amt
(Sitz Lüdenscheid, Stadt)
- 49. Meinerzhagen, Amt
- Lk. Arnsberg (nicht Paßbehörde)**
- 50. Arnsberg, Stadt
- 51. Neheim-Hüsten, Stadt
- 52. Balve, Amt
- 53. Freienohl, Amt
- 54. Hüsten, Amt
(Sitz Neheim-Hüsten)
- 55. Sundern (Sauerland), Amt
- 56. Warstein, Amt
- 57. **Lk. Brilon**
- 58. Brilon, Stadt
- 59. Bigge, Amt
- 60. Niedermarsberg, Amt
- Ennepe-Ruhr-Kreis (nicht Paßbehörde)**
(Sitz Schwelm)
- 61. Ennepetal, Stadt
- 62. Gevelsberg, Stadt
- 63. Hattingen, Stadt
- 64. Herbede, Stadt
- 65. Herdecke, Stadt
- 66. Schwelm, Stadt
- 67. Wetter (Ruhr), Stadt
- 68. Blankenstein, Amt
- 69. Breckerfeld, Amt
- 70. Haßlinghausen, Amt
- 71. Hattingen, Amt
- 72. Volmarstein, Amt
- 73. **Lk. Iserlohn**
- 74. Hohenlimburg, Stadt
- 75. Letmathe, Stadt
- 76. Menden, Stadt
- 77. Schwerte, Stadt
- 78. Hemer, Amt
- 79. Menden, Amt
- 80. Westhofen, Amt
- 81. **Lk. Lippstadt**
- 82. Geseke, Stadt
- 83. Lippstadt, Stadt
- 84. Erwitte, Amt
- 85. Rüthen, Amt
- 86. **Lk. Meschede**
- 87. Bestwig, Amt
(Sitz Velmede)
- 88. Meschede, Amt
(Sitz Meschede, Stadt)
- 89. Schmallenberg, Amt
- 90. Serkenrode, Amt
(Sitz Schlprüthen)
- 91. **Lk. Olpe**
- 92. Olpe, Stadt
- 93. Attendorn, Amt
- 94. Bilstein, Amt
(Sitz Grevenbrück)
- 95. Kirchhundem, Amt

- 96. **Lk. Siegen**
- 97. Burbach, Amt
- 98. Eiserfeld, Amt
(Sitz Niederschelden)
- 99. Ferndorf, Amt
(Sitz Kreuztal)
- 100. Freudenberg, Amt
- 101. Netphen, Amt
(Sitz Niedernetphen)
- 102. Weidenau, Amt
- 103. Wilnsdorf, Amt
- 104. **Lk. Soest**
- 105. Soest, Stadt
- 106. Werl, Stadt
- 107. Borgeln-Schwefe, Amt
(Sitz Soest)
- 108. Werl, Amt
- Lk. Unna (nicht Paßbehörde)**
- 109. Kamen, Stadt
- 110. Unna, Stadt
- 111. Fröndenberg, Amt
- 112. Pelkum, Amt
- 113. Rhynern, Amt
- 114. Unna-Kamen, Amt
(Sitz Unna)
- 115. **Lk. Wittgenstein**
- 116. Berleburg, Amt

Regierungsbezirk Detmold

- 117. kreisfreie Stadt Bielefeld
- 118. kreisfreie Stadt Herford
- 119. **Lk. Bielefeld**
- 120. Brackwede, Amt
- 121. Heepen, Amt
- 122. Jöllenbeck, Amt
- 123. **Lk. Büren**
- 124. Salzkotten-Boke, Amt
(Sitz Salzkotten)
- 125. **Lk. Detmold**
- 126. Detmold, Stadt
- 127. Lage, Stadt
- 128. **Lk. Halle (Westf.)**
- 129. Halle (Westf.), Amt
- 130. Versmold, Amt
- 131. **Lk. Herford**
- 132. Bünde, Stadt
- 133. Enger (Westf.), Amt
- 134. Ennigloh, Amt
- 135. Herford-Hiddenhausen, Amt
(Sitz Herford)
- 136. Kirchlengern, Amt
- 137. Löhne, Amt
- 138. Spenge, Amt
- 139. Vlotho, Amt
- 140. **Lk. Höxter**
- 141. Höxter, Stadt
- 142. Beverungen, Amt
- 143. Brakel, Amt
- 144. Höxter, Land, Amt
- 145. Steinheim, Amt
- 146. **Lk. Lemgo**
- 147. Lemgo, Stadt
- 148. Salzuflen, Bad, Stadt
- 149. **Lk. Lübbecke**
- 150. Lübbecke, Stadt
- 151. Pr. Oldendorf, Amt
- 152. Rahden, Amt
- Lk. Minden (nicht Paßbehörde)**
- 153. Minden, Stadt
- 154. Oeynhausen, Bad, Stadt
- 155. Dützen, Amt
- 156. Hartum, Amt
- 157. Hausberge a. d. Porta, Amt
- 158. Petershagen (Weser), Amt
- 159. Rehme, Amt
(Sitz Werste)
- 160. Windheim, Amt
(Sitz Lahde)
- 161. **Lk. Paderborn**
- 162. Paderborn, Stadt

- 163. Delbrück, Amt
- 164. Neuhaus, Amt
- 165. **Lk. Warburg**
- 166. Borgentreich, Amt
- 167. Warburg, Land, Amt
(Sitz Warburg)
- 168. **Lk. Wiedenbrück**
- 169. Gütersloh, Stadt
- 170. Rheda, Stadt
- 171. Wiedenbrück, Stadt
- 172. Avenwedde, Amt
- 173. Herzebrock, Amt
- 174. Rietberg, Amt
- 175. Verl, Amt

Regierungsbezirk Düsseldorf

- 176. kreisfreie Stadt Düsseldorf
- 177. kreisfreie Stadt Duisburg
- 178. kreisfreie Stadt Essen
- 179. kreisfreie Stadt Krefeld
- 180. kreisfreie Stadt Leverkusen
- 181. kreisfreie Stadt M.Gladbach
- 182. kreisfreie Stadt Mülheim (Ruhr)
- 183. kreisfreie Stadt Neuß
- 184. kreisfreie Stadt Oberhausen
- 185. kreisfreie Stadt Remscheid
- 186. kreisfreie Stadt Rheydt
- 187. kreisfreie Stadt Solingen
- 188. kreisfreie Stadt Viersen
- 189. kreisfreie Stadt Wuppertal
- 190. **Lk. Dinslaken**
- 191. Dinslaken, Stadt
- 192. Voerde (Niederrhein)
- 193. Walsum
- 194. **Lk. Düsseldorf-Mettmann**
- 195. Haan, Stadt
- 196. Heiligenhaus, Stadt
- 197. Hilden, Stadt
- 198. Kettwig, Stadt
- 199. Langenberg, Stadt
- 200. Mettmann, Stadt
- 201. Neviges, Stadt
- 202. Ratingen, Stadt
- 203. Velbert, Stadt
- 204. Wülfrath, Stadt
- 205. Erkrath, Stadt
- 206. Angerland, Amt
(Sitz Lintorf)
- 207. Gruiten, Amt
- 208. **Lk. Geldern**
- 209. Kevelaer, Amt
- 210. **Lk. Grevenbroich**
- 211. Grevenbroich, Stadt
- 212. Büderich
- 213. Wickrath
- 214. Dormagen, Amt
- 215. **Lk. Kempen-Krefeld**
- 216. Dülken, Stadt
- 217. Kempen, Stadt
- 218. Süchteln, Stadt
- 219. Hüls
- 220. Sankt Tönis
- 221. Willich
- 222. **Lk. Kleve**
- 223. Goch, Stadt
- 224. Kleve, Stadt
- 225. Till, Amt
(Sitz Schneppenbaum)
- 226. **Lk. Moers**
- 227. Homberg (Ndrh.), Stadt
- 228. Kamp-Lintfort, Stadt
- 229. Moers, Stadt
- 230. Rheinhausen, Stadt
- 231. Neukirchen-Vluyn
- 232. Rheinkamp
- 233. **Lk. Rees**
- 234. Emmerich, Stadt
- 235. Wesel, Stadt
- 236. **Rhein-Wupper-Kreis**
- 237. Burscheid, Stadt
- 238. Hückeswagen, Stadt

- 239. Langenfeld (Rhld.), Stadt
- 240. Leichlingen (Rhld.), Stadt
- 241. Opladen, Stadt
- 242. Radevormwald, Stadt
- 243. Monheim, Amt
- 244. Wermelskirchen, Amt

Regierungsbezirk Köln

- 245. kreisfreie Stadt Bonn
- 246. kreisfreie Stadt Köln
- 247. **Lk. Bergheim (Erft)**
- 248. Tünnich
- 249. Bedburg, Amt
- 250. Bergheim (Erft), Amt
- 251. Elsdorf (Rhld.), Amt
- 252. Horrem, Amt
- 253. Kerpen, Amt
- 254. **Lk. Bonn**
- 255. Beuel, Stadt
- 256. Godesberg, Bad, Stadt
- 257. Bornheim, Amt
- 258. Duisdorf, Amt
- 259. **Lk. Euskirchen**
- 260. Euskirchen, Stadt
- 261. Kuchenheim, Amt
- 262. Liblar, Amt
- 263. **Lk. Köln**
- 264. Brühl, Stadt
- 265. Frechen, Stadt
- 266. Hürth
- 267. Lövenich
- 268. Rondorf
- 269. Wesseling, Amt
- 270. **Oberbergischer Kreis**
(Sitz Gummersbach)
- 271. Gummersbach, Stadt
- 272. Waldbröl, Stadt
- 273. **Rheinisch-Bergischer Kreis**
(Sitz Berg.Gladbach)
- 274. Bensberg, Stadt
- 275. Bergisch-Gladbach, Stadt
- 276. Porz am Rhein, Stadt
- 277. Wipperfurth, Stadt
- 278. Lindlar
- 279. Overath
- 280. Rösrath
- 281. **Siegkreis**
(Sitz Siegburg)
- 282. Honnef, Stadt
- 283. Siegburg, Stadt
- 284. Troisdorf, Stadt
- 285. Eitorf
- 286. Hennef (Sieg)
- 287. Sieglar
- 288. Menden (Rhld.), Amt
(Sitz Siegburg-Mülldorf)
- 289. Niederkassel (Siegkreis), Amt
- 290. Oberkassel (Siegkreis), Amt
- 291. Oberpleis, Amt

Regierungsbezirk Münster

- 292. kreisfreie Stadt Bocholt
- 293. kreisfreie Stadt Bottrop
- 294. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
- 295. kreisfreie Stadt Gladbeck
- 296. kreisfreie Stadt Münster (Westf.)
- 297. kreisfreie Stadt Recklinghausen
- 298. **Lk. Ahaus**
- 299. Gronau (Westf.), Stadt
- 300. **Lk. Beckum**
- 301. Ahlen, Stadt
- 302. Beckum, Stadt
- 303. Heessen
- 304. Liesborn-Wadersloh, Amt
(Sitz Wadersloh)
- 305. Oelde, Amt
(Sitz Oelde, Stadt)
- 306. **Lk. Borken**
- 307. Borken, Stadt
- 308. Heiden-Reken, Amt
(Sitz Heiden)

309. Liedern-Werth, Amt
(Sitz Bocholt)
310. Marbeck-Raesfeld, Amt
(Sitz Borken)
311. Rhede, Amt
312. **Lk. Coesfeld**
313. Coesfeld, Stadt
314. Dülmen, Stadt
315. Gescher, Amt
316. **Lk. Lüdinghausen**
317. Werne a. d. Lippe, Stadt
318. Bockum-Hövel, Stadt
319. Bork, Amt
320. Lüdinghausen, Amt
(Sitz Lüdinghausen, Stadt)
321. **Lk. Münster**
322. Greven, Stadt
323. St. Mauritz, Amt
(Sitz Münster)
324. Telgte, Amt
(Sitz Telgte, Stadt)
325. Wolbeck, Amt
(Sitz Wolbeck, Wiegbold)
326. **Lk. Recklinghausen**
327. Haltern, Stadt
328. Herten, Stadt
329. Westerholt, Stadt
330. Datteln, Amt
331. Hervest-Dorsten, Amt
(Sitz Dorsten)
332. Marl, Amt
333. Waltrop, Amt
334. **Lk. Steinfurt**
(Sitz Burgsteinfurt)
335. Borghorst, Stadt
336. Burgsteinfurt, Stadt
337. Emsdetten, Stadt
338. Rheine, Stadt
339. Ochtrup, Amt
340. Rheine, Amt
(Sitz Rheine, Stadt)
341. **Lk. Tecklenburg**
342. Lengerich, Stadt
343. Bevergern, Amt
344. Ibbenbüren, Amt
(Sitz Ibbenbüren, Stadt)
345. **Lk. Warendorf**
346. Warendorf, Stadt

— MBl. NW. 1957 S. 2392.

VI. Gesundheit

Anderung der Verwaltungsvorschriften zum Impfschädengesetz

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 —
VI A/4 — 14.091—B/2—23—0

Durch § 1 Nr. 19 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ist in § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschädengesetz) v. 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) der Satz 2 gestrichen worden. Dadurch entfällt mit Inkrafttreten des Ersten Vereinfachungsgesetzes am 1. Januar 1958 die bisher vorgesehene Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Nach § 44 Abs. 1 MRVO 165 steht dem Antragsteller jedoch der Einspruch und anschließend die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Auf Grund der Streichung von § 7 Abs. 5 Satz 2 des Impfschädengesetzes werden die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Impfschädengesetzes v. 31. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1540) mit Wirkung vom 1. 1. 1958 wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Vor der Entscheidung über den Antrag und den Einspruch sind sachverständige Fachberater zu hören.

a) Es sollen mitwirken:

der leitende Gesundheitsbeamte der entscheidenden Behörde,
der Landesimpfparzt bei der Landesimpfanstalt in Düsseldorf,

ein im Impfwesen besonders erfahrener Kinderarzt und

ein rechtskundiger Beamter der entscheidenden Behörde.

b) Darüber hinaus können andere geeignete sachverständige Fachberater gehört werden; sie sollen gehört werden, wenn ein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „die Beschwerde“ durch die Worte „den Einspruch“ ersetzt.

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Die Entschädigung (§ 3 des Gesetzes) sowie die den Regierungspräsidenten durch die Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag und über den Einspruch entstehenden Kosten sind von der Regierungshauptkasse zu zahlen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 2399.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anderung der Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 11. 1957 —

VI A/4—13.02 — A 2 51/6 — V 607/4 1799

Gemäß § 1 Nr. 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) geht ab 1. 1. 1958 die Zuständigkeit für die Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle und ihre Aufhebung auf den Regierungspräsidenten über, der im Einvernehmen mit dem Oberbergamt zu entscheiden hat. Auf Grund dieser Änderung des Quellenschutzgesetzes v. 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) erhält die Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz v. 7. 11. 1908 (Med.Min.Bl. S. 409 u. LWMBL. 1909 S. 85) in Abschnitt I, Nr. 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. 1. 1958 folgende Fassung:

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.
2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittlungen zu führen.
4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident vor der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit einer Quelle oder über die Aufhebung einer solchen Anordnung das Einvernehmen mit dem Oberbergamt herzustellen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 2400.

G. Arbeits- und Sozialminister

Geltendmachung von Erstattungsforderungen nach § 75 RJWG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1957 —
IV B/2 — 1234.1 — 6272.1

Am 1. Januar 1958 tritt das Erste Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 183) in Kraft.

Durch § 1 Ziff. 10 des Ersten Vereinfachungsgesetzes wird § 23 Abs. 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes

zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180) aufgehoben. Hierdurch wird das bisherige Verfahren, Erstattungsforderungen auf Grund des § 75 RJWG geltend zu machen, geändert.

Nach § 75 RJWG sind die Kosten der Fürsorgeerziehung dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. § 22 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG bestimmt zu Trägern der Kosten der Fürsorgeerziehung die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen. Nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) i. Verb. mit § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt v. 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303) sind die Landschaftsverbände die Kostenträger. In welchem Umfange die Landschaftsverbände Erstattung der Kosten fordern können, bestimmt § 23 Abs. 1 und 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG.

Die Erstattungsforderungen der Landschaftsverbände sind nach § 75 RJWG i. Verb. mit § 1 des am 1. 1. 1958 in Kraft tretenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW.

S. 216) im Verwaltungszwangungsverfahren beizutreiben, da es sich bei den Erstattungsforderungen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt. Für das Verfahren gelten die §§ 3 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Landschaftsverbände setzen die Höhe der beizutreibenden Kosten fest. Hierbei werden sie soziale und erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und Härten zu vermeiden haben. Der Festsetzungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist der Einspruch zulässig. Der Einspruchsbescheid kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Falls dies im Einzelfall zweckmäßig sein sollte (etwa weil eine Rechtsfrage streitig ist, die auf jeden Fall einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterworfen würde), kann die Forderung ohne Vorschaltung des Verwaltungszwangsverfahrens unmittelbar durch Klage vor dem Verwaltungsgericht (als andere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 MRVO 165) geltend gemacht werden.

An die Landschaftsverbände,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 2400.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
